



Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und
weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern
in Kindereinrichtungen und in Tagespflege
in der Gemeinde Burkhardtsdorf
(Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und
Tagespflege)

vom 6. Dezember 2016

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist hat der Gemeinderat Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 05.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Burkhardtsdorf im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Burkhardtsdorf betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 6 und § 4 Abs. 9 der Satzung.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Burkhardtsdorf Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Abmeldungen sind in der Regel einen Monat im Voraus schriftlich bei der Einrichtungsleitung einzureichen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 4 Abs. entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für

vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

- (5) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

Jede Änderung in der Familie, die ausschlaggebend für die Höhe der Elternbeiträge ist, muss innerhalb eines Monats der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalumlagen.

- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:

1. eine täglich neunstündige Betreuungszeit für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 % der Betriebskosten,
2. eine täglich neunstündige Betreuungszeit für Kinder von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 30 % der Betriebskosten,
3. eine täglich sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. bis 4. Klasse 30 % der Betriebskosten.

- (3) Die der Berechnung nach Absatz 2 zugrunde liegenden durchschnittlichen Betriebskosten werden durch Beschluss des Gemeinderates auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres festgestellt. Die sich daraus ergebenden Elternbeiträge werden bis 30.09. des laufenden Jahres öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung der Elternbeiträge wird frühestens ab dem Kalendermonat nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 bis 4 gebildete Elternbeitrag für das zweitälteste Kind um 40 vom Hundert und für das drittälteste Kind um 80 vom Hundert. Für weitere Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben.

- (6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag darüber hinaus um 10 vom Hundert.

- (7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,25 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,45 Euro

3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,10 Euro.

Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer an mehr als 5 Tagen in einem Kalendermonat ist die Gemeinde Burkhardtsdorf auch ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten berechtigt, den Elternbeitrag entsprechend der den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommenden in Anspruch genommenen Betreuungszeit zu berechnen.

- (8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 38,00 Euro je angefangener Stunde erhoben.
- (9) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Burkhardtsdorf festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Burkhardtsdorf ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege in der Gemeinde Burkhardtsdorf (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) in der Fassung vom 12. Juli 2013 außer Kraft.

Burkhardtsdorf, den 6. Dezember 2016


Probst
Bürgermeister

